

Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans

vom 29. März 1993¹

Die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen und Graubünden sowie das Fürstentum Liechtenstein

vereinbaren:²

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Art. 1.

¹ Die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen und Graubünden sowie das Fürstentum Liechtenstein führen die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans.

² Die Maturitätsschule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in St.Gallen.

Zweck

Art. 2.

¹ Die Maturitätsschule bereitet Erwachsene mit Hilfe von Fern- und Direktunterricht auf eine Maturitätsprüfung vor.

Schulorte

Art. 3.

¹ Schulorte sind St.Gallen und Sargans.

² Änderungen bedürfen der Zustimmung der Regierungen aller Vereinbarungspartner.

II. Organisation

Aufsichtskommission

a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

Art. 4.

¹ Die Aufsichtskommission setzt sich aus Vertretern der Vereinbarungspartner zusammen.

² Auf eine Amtsdauer von vier Jahren wählen:

- a) der Regierungsrat des Kantons St.Gallen den Präsidenten und drei weitere Mitglieder;
- b) die Regierungen der weiteren Vereinbarungspartner je ein Mitglied.

³ Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.

b) Aufgaben

Art. 5.

¹ Die Aufsichtskommission regelt, organisiert und überwacht die Maturitätsschule. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Reglemente, der Lehrpläne und der Stundentafeln. Beschlüsse über das Maturitätsreglement bedürfen der Genehmigung der Regierungen der Vereinbarungspartner;
- b) Wahl der Rektoren, der Schulortsleiter, der Lehrer und des weiteren Personals. Anstellungsbedingungen und Besoldung richten sich nach den Vorschriften über die Mittelschulen des Sitzkantons;
- c) Aufstellung von Voranschlag und Jahresrechnung sowie Verabschiedung des Jahresberichtes;
- d) Festsetzung der Schulgelder;
- e) Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe der Schule;
- f) Überwachung der Schulführung;
- g) Anordnung der Kurse und Zuweisung der Studenten zu den Schulorten St.Gallen und Sargans;
- h) Aufhebung von bestehenden oder Bestimmung von neuen Schulorten;
- i) Festlegung der Lehrmittel;
- k) Wahl der Experten für die Abschlussprüfungen;
- l) Abschluss von Verträgen. Die Regelung der Zusammenarbeit mit der Maturitätsschule für Erwachsene im Kanton Thurgau obliegt dem

Erziehungsdepartement des Sitzkantons.

c) Delegation

Art. 6.

¹ Die Aufsichtskommission kann einzelne Aufgaben an einen aus ihrer Mitte gebildeten Ausschuss oder an den Präsidenten übertragen.

Rekurskommission

a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

Art. 7.

¹ Die Rekurskommission besteht aus je einem Vertreter der Vereinbarungspartner. Die Vertreter werden durch die Regierungen auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen nicht in anderer Stellung für die Maturitätsschule tätig sein.

³ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

b) Aufgaben

Art. 8.

¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide der Aufsichtskommission.

c) Verfahrensrecht

Art. 9.

¹ Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Sitzkantons.³

Oberaufsicht

Art. 10.

¹ Die Regierungen der Vereinbarungspartner üben die Oberaufsicht über die Maturitätsschule aus.

² Koordinationsstelle ist das Erziehungsdepartement des Sitzkantons.

III. Finanzhaushalt

Einnahmen

Art. 11.

¹ Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a) Schulgelder;
- b) Gebühren;
- c) Beiträge Dritter und der Vereinbarungspartner.

Beiträge

Art. 12.

¹ Die Vereinbarungspartner tragen die durch Schulgelder, Gebühren und Beiträge Dritter nicht gedeckten Kosten.

² Die Beiträge bemessen sich nach dem Anteil der Studenten aus dem Gebiet jedes Vereinbarungspartners. Massgebend ist der Durchschnitt der letzten vier Semester. Die Zugehörigkeit eines Studenten richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz.

Voranschlag

Art. 13.

¹ Voranschlag und Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung der Regierungen der Vereinbarungspartner.

Finanzkontrolle

Art. 14.

¹ Die Finanzkontrolle richtet sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.⁴

² Allfällige Kontrollen der übrigen Vereinbarungspartner bleiben vorbehalten.

IV. Haftung und Verantwortlichkeit

Grundsatz

Art. 15.

¹ Die Haftung der Maturitätsschule und die Verantwortlichkeit der Organe, der Lehrer und des weiteren Personals richten sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.⁵

Disziplinarrecht

Art. 16.

¹ In Disziplinarsachen werden die Vorschriften des Sitzkantons angewendet.⁶
Disziplinarbehörde ist die Wahlbehörde.

² Disziplinarmaßnahmen können innert vierzehn Tagen bei der
Rekurskommission angefochten werden. Verweise sind nicht weiterziehbar.

³ Besondere von der Aufsichtskommission erlassene Disziplinar- und
Ordnungsvorschriften für die Studenten bleiben vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen

Vollstreckbarkeit

Art. 17.

¹ Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen
Verfügungen und Entscheide der Organe der Maturitätsschule stehen
hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

Beteiligung anderer Kantone

Art. 18.

¹ Im Einverständnis der Regierungen der Vereinbarungspartner können
weitere Kantone der Vereinbarung beitreten.

Kündigung

Art. 19.

¹ Die Regierungen der Vereinbarungspartner können die Mitgliedschaft unter
Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahrs kündigen.

Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Art. 20.

¹ Die Vereinbarung über die Ostschweizerische Maturitätsschule für
Erwachsene vom 12. Dezember 1989⁷ wird aufgehoben.

Verbindlichkeit

Art. 21.

¹ Diese Vereinbarung wird mit dem Beitritt der Vereinbarungspartner und
nach der Regelung der Trägerschaft einer Maturitätsschule für Erwachsene im
Kanton Thurgau auf 1. Januar 1994 verbindlich.⁸

1 Beitritt des Kantons St.Gallen mit RRB vom 18. August 1992 (in der
Gesetzessammlung nicht veröffentlicht); zustande gekommen am 29. März
1993; in Vollzug ab 1. Januar 1994.

2 Vgl. Art. 4 Abs. 2 [MSG](#), sGS 215.1.

3 [VRP](#), sGS 951.1.

4 V über die Finanzkontrolle, sGS 831.3.

5 [VG](#), sGS 161.1.

6 [DG](#), sGS 161.3.

7 nGS 25-4 (sGS 215.65).

8 Vgl. Fussnote zum Ingress dieser Vereinbarung.